

13.05.92

EG - Fz - In - K - Wi

21- Seiten

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation

KOM(92) 91 endg.; Ratsdok. 6274/92

351/92

KEP-AE-Nr.: 921384

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 13. Mai 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. April 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat Ende Oktober 1992 an.

Begründung

Einleitung

Seit einigen Jahren fördert die Gemeinschaft die Innovation und den Informationsmarkt für Waren und Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation. Dies steht im Zusammenhang mit dem großen Anliegen der Gemeinschaft, die Wettbewerbsfähigkeit der EG-Unternehmen am Weltmarkt insgesamt und insbesondere gegenüber ihren wichtigsten Handelspartnern, den USA und Japan, zu steigern.

Es wurde schon vor langer Zeit erkannt, daß Forschung und technologische Entwicklung eine bedeutende Rolle im Innovationsprozeß spielen und daher ein wesentliches Element der Wettbewerbsfähigkeit sind.

Dennoch kommen viele Indikatoren für die Wettbewerbsfähigkeit "zu spät", da sie meistens das wiedergeben, was bereits geschehen ist, oder bestenfalls das, was in der Industrie gerade geschieht. Der Statistik über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation entnommene Indikatoren sind dagegen "Frühwarnsignale" für die voraussichtliche Entwicklung in der Industrie. Für die Entscheidungsträger sind solche Indikatoren unverzichtbar.

Die Kommission benötigt statistische Daten über FTE als Grundlage für politische Entscheidungen insbesondere im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Binnenmarktes und der Schaffung eines europäischen sozioökonomischen Raums.

Die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten, die von Eurostat koordiniert werden, haben bei der Erfüllung dieses Informationsbedarfs der Gemeinschaft eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Hintergrundinformation

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung wies die Kommission 1989 auf gewisse Schwächen der europäischen FuE-Statistik hin. Eine auf Initiative der niederländischen Delegation gebildete Sachverständigengruppe formulierte Vorschläge, wie die bestehenden Unzulänglichkeiten behoben und insbesondere die Bedürfnisse der Statistikbenutzer besser berücksichtigt werden können.

Eurostat hat 1990 mehrere Aktionen gestartet, um auf diese Vorschläge zu reagieren und die Bereitstellung zuverlässiger und vergleichbarer Informationen über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation zu verbessern. Es besteht noch weiterer Entwicklungsbedarf.

Dieser Bedarf umfaßt u.a.:

- die Revision der für die jährliche Erhebung verwendeten Nomenklatur (NABS)
- die Regionalisierung bestimmter Statistiken, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind
- Informationen über die Humanressourcen
- Informationen über den privaten FuE-Bereich
- die Bewertung der Auswirkungen von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

Zielsetzung der Entscheidung

Das Ziel besteht darin, die verschiedenen zur Entwicklung eines integrierten Informationssystems für Forschung, technologische Entwicklung und Innovation erforderlichen Aktionen vorzustellen und sie in den Rahmen einer gemeinsamen Durchführungsmaßnahme zu stellen, die die Garantie dafür bietet, daß sie in bezug auf Zweckmäßigkeit, Kohärenz und Effizienz angemessen sind.

Genauer gesagt, das mit der Entscheidung vorgelegte Programm zielt darauf ab,

- 1 einen europäischen Bezugsrahmen für die Statistik über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation zu schaffen und
- 2 die Begriffe und Methoden innerhalb des von den internationalen Organisationen (wie OECD und UNESCO) bereitgestellten Bezugsrahmens festzulegen, die benötigt werden, um die Gemeinschaftspolitiken vorzubereiten, zu überwachen und zu bewerten und um den Bedürfnissen der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, der internationalen Organisationen, der Wirtschaftsteilnehmer, der Fachverbände und anderer beteiligter Einrichtungen gerecht zu werden.

Das Programm soll die folgenden Punkte umfassen:

- a) Analyse und Auswertung des Benutzerbedarfs an Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation
- b) Entwicklung einer Methodik für die Statistik über Forschung, Entwicklung und Innovation
- c) Bestandsaufnahme der vorhandenen Informationen über Forschung, Entwicklung und Innovation
- d) Schaffung der organisatorischen und technischen Strukturen für ein europäisches System der statistischen Information über Forschung, Entwicklung und Innovation
- e) Durchführung von Piloterhebungen
- f) Entwicklung des grundlegenden statistischen Instrumentariums

Das Programm soll die Konvergenz der nationalen statistischen Systeme für Forschung, technologische Entwicklung und Innovation fördern und zur Bildung eines europäischen statistischen Informationssystems führen.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation

(92/C 122/08)

KOM(92) 91 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 22. April 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dies beinhaltet das Bedürfnis eines Ausbaus der Statistik über Forschung, Entwicklung und Innovation, damit die einzelstaatlichen Politiken verglichen und analysiert werden können.

In der Entschließung des Rates vom 19. Juni 1989 über die Durchführung eines Plans für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information: Statistisches Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989—1992 ⁽¹⁾ wird das Erfordernis eines kohärenten Gesamtrahmens betont, der zur Befriedigung des gemeinschaftlichen Bedarfs an statistischen Informationen bestimmt ist, indem er eine Annäherung der Verfahren und eine gemeinsame Grundlage für Konzepte, Definitionen und Normen gewährleistet.

Diese Entwicklung ist Teil des Statistischen Programms der Europäischen Gemeinschaften 1993—1997.

Zur Erarbeitung von auf Fortschrittsförderung ausgerichteten Politiken sind ausführliche und sachbezogene Kenntnisse über Trends in den wissenschaftlichen und technologischen Bestrebungen erforderlich.

Es werden statistische Indikatoren aufgestellt, um das Management der Wissenschafts- und Technologiepoliti-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 161 vom 28. 6. 1989, S. 1.

ken in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft insgesamt zu unterstützen.

Diese statistischen Indikatoren sind als Ergänzung von wesentlicher Bedeutung für andere als prioritär eingestufte Bereiche und Programme der Europäischen Gemeinschaften, z. B. das SPRINT-Programm ⁽¹⁾ für Innovation und Technologietransfer und das Regionalprogramm STRIDE ⁽²⁾.

Für die zur Durchführung der gemeinschaftlichen Rahmenprogramme im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung erforderlichen spezifischen Programme wie auch für die Rahmenprogramme selbst werden Daten eines statistischen Informationssystems über Forschung und technologische Entwicklung benötigt.

Der Umfang des vorhandenen statistischen Datenmaterials ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich, und die vorhandenen Daten sind nicht immer vergleichbar.

Die Einführung eines statistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation setzt eine Reihe von zusammenhängenden Aktionen voraus, die von der Einschätzung des Bedarfs bis hin zur Verbreitung der Information reichen. Diese Aktionen sollten in einen kohärenten Rahmen eingebunden sein.

Die rechtzeitige Lieferung sachdienlicher und vergleichbarer Daten kann nur durch geeignete Rechtsvorschriften garantiert werden. Diese Vorschriften müssen gemeinsam mit den zuständigen Kommissionsdienststellen ausgearbeitet werden. Für ihre Einhaltung kann am effizientesten durch im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten erarbeitete Maßnahmen gesorgt werden.

Um die Sachdienlichkeit und Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu liefernden Daten zu gewährleisten, bestimmt die Kommission gemäß anerkannten, von der OECD, der UNESCO und anderen internationalen Organisationen festgelegten Definitionen und Methoden die diese Daten betreffenden Einzelheiten.

Die Entwicklung eines geeigneten statistischen Grundinstrumentariums wird es ermöglichen, die Datensammelungsverfahren für die Industrie und die Behörden soweit wie möglich zu vereinfachen und dabei gleichzeitig die Qualität der Daten zu erhalten.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß Entwicklungen der amtlichen Statistik über Forschung, Entwicklung und Innovation so koordiniert werden, daß dem grundlegenden internationalen, gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen und regionalen Bedarf mit minimalen Kosten für öffentliche und private Träger entsprochen werden kann.

Die Koordination kann am zweckmäßigsten und am wirksamsten im Rahmen der bestehenden Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den statistischen Diensten internationaler Organisationen und denen der Mitgliedstaaten erfolgen. Daher ist die Verabschiedung eines Fünfjahresprogramms zur Sicherstellung dieser koordinierten Entwicklung angemessen.

Die Absprache mit den Mitgliedstaaten über die Durchführung dieses Programms kann über den durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates vom 19. Juni 1989 ⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften erfolgen. Dieser Ausschuß kann auch um Stellungnahme zu den spezifischen Vorschlägen der Kommission betreffend die Sammlung und Vorlage statistischer Daten durch die Mitgliedstaaten ersucht werden.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ⁽²⁾ hat seine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein mehrjähriges Programm (1993—1997) zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation (nachstehend „das Programm“ genannt) aufgestellt.

Artikel 2

Die Ziele des in Artikel 1 genannten Programms sind:

- a) die Erarbeitung eines gemeinschaftlichen Bezugsrahmens für Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation mit einer Definition der am besten geeigneten Konzepte und Methoden zur Unterstützung der entsprechenden Gemeinschaftspolitiken sowie zur Deckung des Bedarfs der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, der internationalen Organisationen, Berufsverbände und sonstigen Marktteilnehmer;
- b) die Schaffung eines gemeinschaftlichen statistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation;
- c) die Förderung und Unterstützung der Harmonisierung von Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation in den Mitgliedstaaten;
- d) die Förderung der Verbreitung vergleichbarer Informationen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 112 vom 25. 4. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 196 vom 4. 8. 1990, S. 18.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2.

Artikel 3

Um die in Artikel 2 dargelegten Ziele zu erreichen, führt die Kommission entsprechend dem im Anhang aufgeführten Aktionsplan folgende Arbeiten durch:

- a) Analyse und Bewertung des Benutzerbedarfs, soweit dieser erkennbar ist, unter Zugrundelegung des Prinzips der Kostenwirksamkeit, um Maßnahmen und Prioritäten für Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation festzulegen;
- b) gegebenenfalls Verbesserung des bestehenden methodischen Rahmens;
- c) Bestandsaufnahme der vorhandenen statistischen Informationen über Forschung, Entwicklung und Innovation;
- d) Erarbeitung der organisatorischen und technischen Komponenten eines gemeinschaftlichen statistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation;
- e) Durchführung von Piloterhebungen;
- f) Entwicklung eines statistischen Grundinstrumentariums.

Bei der Durchführung dieser Arbeiten macht die Kommission von den bestehenden Informationsquellen, Instrumenten und Verfahren Gebrauch.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ermitteln und analysieren den seitens der wichtigsten nationalen Benutzer bestehenden Bedarf an Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation und übermitteln die

Informationen innerhalb von acht Monaten nach Erlaß dieser Entscheidung an die Kommission, die diese Tätigkeiten koordiniert.

Artikel 5

Für die in Artikel 3 aufgeführten Arbeiten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) vorhandene Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation sowie alle von ihr möglicherweise benötigten Informationen über die bei der Erhebung derartiger Daten angewandte Methodik. Dies beinhaltet auch Daten, die nach nationalem Recht als vertraulich gelten; sie sollten deutlich als solche gekennzeichnet werden.

Artikel 6

- a) Die Kommission unterbreitet dem Rat 1995 einen Zwischenbericht zu den ihr eventuell geeignet erscheinenden Vorschlägen, insbesondere hinsichtlich des in Artikel 3 Buchstabe b) genannten methodischen Rahmens und der Einführung eines Systems zur regelmäßigen Erstellung harmonisierter Statistiken über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation, zur Deckung des Bedarfs der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Innovation sowie des Bedarfs an regional aufgespaltenen Daten für die Bereiche der Strukturpolitik.
- b) Die Kommission legt dem Rat 1997 einen Abschlußbericht vor, in dem die Ergebnisse der in Artikel 3 genannten Arbeiten bewertet werden.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Aktionsplan für die Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation

a) Analyse und Bewertung des Benutzerbedarfs an Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation

Ziel der Arbeit ist es, Informationen über den Bedarf der wichtigsten Benutzer (d. h. der Institutionen der Gemeinschaft, des CREST, der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, der internationalen Organisationen sowie der übrigen Marktteilnehmer) zu sammeln und zu analysieren.

Um eine langfristige Planung und die Konvergenz statistischer Maßnahmen auf internationaler, europäischer, nationaler und regionaler Ebene zu erleichtern, wird die Analyse den langfristigen Bedarf berücksichtigen.

b) Gegebenenfalls Verbesserung des bestehenden methodischen Rahmens

Ziel ist ein Bezugsrahmen für Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation, der sowohl für auf nationaler Ebene vorhandene Daten als auch für zusätzliche Datenerhebungen auf Ebene der Gemeinschaft gilt. Dieser Bezugsrahmen wird die Vergleichbarkeit der Daten aus den einzelnen Mitgliedstaaten verbessern.

Die Methodik wird in enger Zusammenarbeit mit der OECD und innerhalb des von der OECD gelieferten Rahmens weiterentwickelt, damit die bisherigen einschlägigen Arbeiten dieser Organisation genutzt werden können und die Vergleichbarkeit mit Drittländern gewährleistet ist. In den Fällen, in denen keine adäquate bzw. annehmbare Methodik vorliegt, übernimmt die Kommission die Initiative und die Leitung bei der Entwicklung eines derartigen Rahmens, damit den besonderen Bedürfnissen der Gemeinschaft Rechnung getragen wird.

Die Methodik wird als grundlegendes Harmonisierungsinstrument für die Entwicklung amtlicher Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation sowie als empfohlener Bezugsrahmen für nichtamtliche Statistiken verwendet.

Die weitere Entwicklung der Methodik wird in Handbüchern festgehalten, die auf Ebene der Gemeinschaft übernommen werden.

c) *Bestandsaufnahme der vorhandenen Informationen über Forschung, Entwicklung und Innovation*

Für die Entwicklung der Methodik und des Informationssystems muß der Umfang der vorhandenen Informationen über Forschung, Entwicklung und Innovation ermittelt werden. Diese Arbeiten sollen aufzeigen, inwieweit in den Mitgliedstaaten Daten vorhanden und zugänglich sind und welche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Diese Angaben sind für die Erhebung identischer und vergleichbarer Daten erforderlich. Sie machen ferner deutlich, in welchen Bereichen die Harmonisierung von Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation besonders gefördert und unterstützt werden sollte.

d) *Erarbeitung der organisatorischen und technischen Komponenten eines europäischen statistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation*

Folgende Bereiche werden vorrangig behandelt:

Mittel:

- Formen der Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (sowohl staatliche als auch private Finanzierung),
- Forschungs- und Entwicklungspersonal nach Qualifikation,
- F&E-Ausgaben nach Sektoren (Unternehmen, Staat, Hochschuleinrichtungen).

Ergebnisse:

- technologische Innovation in den Unternehmen,
- Waren- und Dienstleistungsverkehr im High-Tech-Bereich.

Indirekt werden auch Arbeiten über die direkten Auswirkungen von Untersuchungen zu Patent- und Bibliographiefragen durchgeführt.

Die Daten werden nach europäischen Systematiken klassifiziert (NABS, NACE Rev. 1 usw.); besondere Aufmerksamkeit kommt der regionalen Ebene zu.

Die Daten werden in Datenbanken gespeichert, die folgendes beinhalten:

1. harmonisierte Daten über F&E und Innovation;
2. nationale Daten, die nach noch nicht völlig harmonisierten nationalen Verfahren erhoben wurden;
3. Daten, die eventuell von der Kommission erhoben werden.

e) *Durchführung von Piloterhebungen*

Zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Daten über Forschung, Entwicklung und Innovation ist es bisweilen notwendig, Piloterhebungen vorzunehmen, um die Durchführbarkeit von bestimmten Datenerhebungsmaßnahmen zu testen. Durch die Piloterhebungen wird die regelmäßige Datenerhebung auf der Grundlage der Methodik vorbereitet. Sie werden in Einklang mit den Konzepten und Methoden der erarbeiteten Methodik durchgeführt.

f) *Entwicklung eines statistischen Grundinstrumentariums*

Es muß ein statistisches Grundinstrumentarium entwickelt werden, das es ermöglicht, die Erhebungsverfahren für die Datenlieferanten soweit wie möglich zu vereinfachen, ohne die Qualität der Daten zu beeinträchtigen. Dieses Instrumentarium umfaßt Register, Techniken des elektronischen Datenaustauschs (EDI), Klassifizierungssysteme, Stichprobenverfahren, Instrumente zur Verarbeitung von Erhebungsdaten sowie Datenanalysesysteme.

FINANZBOGEN**TEIL 1 : FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN****1. Bezeichnung der Maßnahme:**

Statistisches Programm der EG (1993 - 1997)

2. Haushaltslinien:

- Finanzielle Vorausschau - Rubrik 4. Sonstige Politikbereiche

- Teileinzelplan B-5 - Verbraucher, Binnenmarkt, Industrie und Innovation

- Kapitel B5-60 - Politik auf dem Gebiet der statistischen Information im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und den flankierenden Maßnahmen zur Politik der Gemeinschaft

Linie B 5 - 6000

(ehemals B5-600, 10, 20, 30)

Linie B 8 - 5900

(ehemals B8-5900, 10, 20, 30)

3. Rechtgrundlage:

- Artikel 213 des Vertrags

4. Beschreibung der Maßnahme**4.1 Besondere Ziele:**

a) Analyse und Bewertung des Bedarfs der statistischen Nutzer in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation

b) Ggf. Verbesserung des vorhandenen Methodikrahmens

c) Identifizierung der verfügbaren statistischen Informationen über Forschung, Entwicklung und Innovation

- d) **Schaffung der organisatorischen und technischen Grundlagen eines europäischen statistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation**
- e) **Durchführung von Piloterhebungen**
- f) **Erarbeitung der grundlegenden Statistikwerkzeuge**

4.2 Dauer:

- **Einmalige Maßnahme**

4.3

Zielgruppe:

- Nutznießer dieser Maßnahme sind: Gemeinschaftsinstitutionen, Regierungen der Mitgliedstaaten, Entscheidungsträger aus Wirtschaft und Gesellschaft der Mitgliedstaaten sowie Forschungsinstitute, Hochschulen und Medien.

5. **Einstufung der Ausgaben und Einnahmen**

5.1 **NOA**

5.2 **GM/NGM**

5.3 **Art der Einnahmen: Keine Einnahmen**

6. **Welcher Art sind die Ausgaben bzw. Einnahmen?**

6.1 **100%ige Kostenübernahme:**

NEIN - Die Kommission übernimmt nur einen geringen Anteil der tatsächlichen Kosten der Datenerhebung (etwa 1 - 5%), da ihre statistische Tätigkeit sehr weitgehend dem Subsidiaritätsprinzip unterliegt. Diese Ausgaben sind jedoch von grundlegender Bedeutung als Anreiz für die Standardisierung bei der Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung der Daten an Eurostat.

6.2 **Beitrag zur Kofinanzierung mit sonstigen öffentlichen und/oder privaten Quellen:**

JA - Kofinanzierung durch die öffentliche Hand (Haushaltsmittel der nationalen statistischen Ämter) (Einnahmen aus dem Verkauf der statistischen Produkte, Finanzierung von Erhebungen durch die Unternehmen)

6.3 **Zinsvergütung:**

NEIN

6.4. **Sonstige Ausgaben:**

KEINE

6.5 **Ist bei einem wirtschaftlichen Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft vorgesehen?**

NEIN

6.6 **Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen?**

NEIN

7. **Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel (Teil B des Haushalts)**

7.1 Geben Sie bitte die Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme an:

- Artikel, Posten des Haushaltsplans 1993 Gesamt: 400000 ECU

davon

- Dienstleistungen (Studien, Analysen, Verwaltung der Daten): 320000 ECU

7.2 Geben Sie bitte den Anteil des "Mini-Budgets" an den Gesamtkosten der Maßnahme an:

- B8-5900 80000 ECU

7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für die Verpflichtungen und Zahlungen:

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>VE</u>	<u>ZE (Mio. ECU)</u>
1993	400	280
1994		120

8. Welche Vorkehrungen sind zur Verhinderung von Betrug vorgesehen?

- a) Bei Verträgen und Vereinbarungen mit der Kommission erfolgt die Zahlung nur nach Maßgabe der erzielten Ergebnisse.
- b) Die statistische Information gilt als objektives Instrument zur Bewertung der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme und trägt insofern zu einer stärkeren Absicherung gegen Betrug bei.

**TEIL 2: VERWALTUNGS-AUSGABEN (Teil A des
Haushalts)**

1. Ist für diese Maßnahme eine Verstärkung des Kommissionspersonals erforderlich?

Referat der GD, das sich an den Arbeiten hauptsächlich beteiligt: (laut Organisationsplan vom 01.01.1991)

GO (dem Generaldirektor unterstellter Sektor)

Mitarbeiter: 2 am 01.01.1991

aus dem Haushaltsplan 1993 beantragt: 3

aus dem Haushaltsplan 1994 beantragt: 1

aus dem Haushaltsplan 1995 beantragt: 2

2. Geben Sie die Höhe der durch die Maßnahme entstehenden Betriebs- und Personalausgaben an:

- Proportional zur Zahl der Mitarbeiter an diesem Projekt, 2 Bedienstete am 01.01.1992

TEIL 3: KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

1. Ziele und Berücksichtigung bei der Finanzplanung

1.1 Besonderes Ziel (besondere Ziele) der Maßnahme):

- Statistik im Rahmen von Forschung und Entwicklung:

öffentliche und private Statistik der Forschung und Entwicklung, Statistik der technologischen Innovation

1.2 Ist die Maßnahme im Finanzplan der Generaldirektion für das betreffende Jahr vorgesehen?

JA

1.3. Geben Sie bitte an, welchem allgemeineren Ziel des Finanzplans der Generaldirektion das mit der vorgeschlagenen Maßnahme angestrebte Ziel entspricht:

Allgemeines Ziel: Statistisches Programm der EG 1993 - 1997

2. Begründung der Maßnahme

2.1 Begründung für die gewählte Maßnahme im Vergleich zu einer Alternativmaßnahme, mit der die gleichen Ziele erreicht werden könnten:

Diese Maßnahme zielt auf vier Ergebnisse ab:

- Sie vermittelt den Institutionen die quantitativen Grundlagen zur Ausarbeitung, Betreuung und Bewertung aller Aktionsprogramme gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Haushaltsordnung und trägt insofern zu einer wirksameren und zweckmäßigeren Nutzung des Gemeinschaftshaushalts bei.

- Sie stellt den nationalen Verwaltungen vergleichbare Statistiken aller Mitgliedstaaten zur Verfügung und ermöglicht ihnen damit eine bessere Bewertung und Kontrolle der Entwicklung der politischen Programme der Gemeinschaft und der nationalen Politiken auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung.

- Sie liefert den Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft der Gemeinschaft das Zahlenmaterial, anhand dessen sie Entscheidungen in ihren jeweiligen

Zuständigkeitsbereichen treffen und beurteilen können. Damit wird diese Maßnahme zu einem wesentlichen Faktor auf dem europäischen Informationsmarkt.

- Sie ermöglicht der Wissenschaft den Zugang zu den Informationen, die sie benötigt, um die Analysen und das Wissen bezüglich des Wirtschafts- und Soziallebens in der Gemeinschaft in den Bereichen von Forschung, Entwicklung und Innovation voranzubringen.

a) Kosten:

- Die Maßnahme wird im wesentlichen von den Mitgliedstaaten finanziert (Teil 1 Ziffer 6.1), die über eine bestens bewährte Erhebungs- und Aufbereitungsstruktur verfügen. Wenn die Kommission das Programm ganz finanzieren müßte, wäre der Kostenaufwand für ein mit Sicherheit unzuverlässigeres Ergebnis außerordentlich hoch.

b) Sekundärauswirkungen:

- Die Erhebung der statistischen Information erfolgt in einem stark subsidiär gegliederten Rahmen, innerhalb dessen die nationalen Systeme auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats Verantwortung tragen. Das Statistische Programm der Gemeinschaft wird zum festen Bestandteil der nationalen statistischen Programme, wodurch sich ein europäischer Statistikraum entwickeln kann.

c) Multiplikatorwirkung:

- Sogwirkung in die Richtung eines europäischen Statistikraums und insofern hin zu einer besseren gemeinschaftlichen Integration der nationalen statistischen Systeme

3. Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme

3.1 Ausgewählte Leistungsindikatoren:

- Kontrolle der operationellen Ziele anhand des Durchführungsschemas sowie des Entwicklungsstands (periodisch), Jahresbericht über die Durchführung

3.2 Jahresbericht über den Fortgang der Arbeiten:

Die Durchführung des Statistischen Programms wird laufend anhand eines Durchführungsschemas überwacht, das für die einzelnen allgemeinen Projekte die operationellen Ziele sowie die gemäß dem zugrundeliegenden Zeitplan für die Durchführung erforderlichen Ressourcen festlegt. Zu Beginn jedes Jahres arbeitet Eurostat einen Bericht über den Fortgang der Arbeiten im Verlauf des Vorjahres aus. Dieser Bericht besteht aus drei Teilen:

- Im ersten Teil werden für jeden Politikbereich die wichtigsten Ergebnisse des Jahres zusammengefaßt.

- Der zweite Teil beschreibt für jedes Projekt Zielsetzung und erzielte Ergebnisse.

- Der dritte Teil liefert die statistischen Angaben über die Verwendung der

**Ressourcen in den Bereichen Personal, Haushalt, Datenverarbeitung und
Verwaltung im Verlauf des Vorjahres.**

Laut Beschluß des Rates ist ein Bericht über die Durchführung des Programms zu erstellen.

Anhänge:

- 1) **Mini-Budget**
- 2) **Fälligkeitsplan**

HAUSHALTSLINIEN, DIE MINI-BUDGETS BETREFFEN

Anhang 1

in Tausend ECU

Haushalts- linie	BEZEICHNUNG	Gesamt Mini Budget	BUCHUNGSCODE					vorgesehene Mitarbeiter
			Infrastrukturausgaben					
	Unterstützungsmittel für B5-6000	(Information)	20	30	40	41	50	
			Personal- ausgaben	Betriebs- ausgaben	unmittelbare Ausgaben GD	Anteil GD IX (1)	Ausgaben f. Informat. u. Veröffentl. -tion	
B8-5900	Statistisches Programm der EG	80	60			20	-	1
	1993							

Vorläufiger Fälligkeitsplan für die Verpflichtungen und Zahlungen:

Art. B5-6000 - GM -
in Tausend ECU

MITTELBINDUNG		ZAHLUNG	
		1993	1994
4. Mittel 1993	400	280	120

Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen

unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Titel des Vorschlags

Entscheidung des Rates über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung europäischer Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation.

Referenznummer ?

Der Vorschlag

1. Die Kommission benötigt statistische Daten über FTE als Grundlage für politische Entscheidungen insbesondere im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und der Schaffung eines europäischen sozioökonomischen Raums.
2. Eine Ratsentscheidung ist notwendig, um einen funktionsfähigen statistischen Mechanismus in Gang zu bringen, der die Sammlung und Interpretation standardisierter und harmonisierter Informationen über den innovativen Charakter und die Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Handel in der Gemeinschaft erleichtert. Diese Informationen sind für die Entscheidungsträger unverzichtbar.
3. Das Ziel des Vorschlags besteht im wesentlichen darin, die verschiedenen zur Entwicklung eines integrierten Informationssystems für Forschung, technologische Entwicklung und Innovation erforderlichen Aktionen vorzustellen und sie in den Rahmen einer gemeinsamen Durchführungsmaßnahme zu stellen, die die Garantie dafür bietet, daß sie in bezug auf Zweckmäßigkeit, Kohärenz und Effizienz angemessen sind.

Auswirkungen auf die Unternehmen

4. Die Kommission soll soweit wie möglich bestehende Informationsquellen rationell einsetzen und sich bei der Durchführung des in dem Vorschlag dargelegten Programms vorhandener Instrumente und Prozeduren bedienen, ohne die Datenlieferanten unnötig zu belasten.
5. Die Entscheidung ist für die Unternehmen mit keinerlei zusätzlicher Verpflichtung verbunden, da es hier nicht um eine neue, obligatorische Erhebung geht. Auch an den gemäß dieser Entscheidung vorgesehenen Piloterhebungen werden sich die Unternehmen auf freiwilliger Basis beteiligen, während die Kommission den Mitgliedstaaten nötigenfalls soweit wie möglich finanzielle Unterstützung gewährt.
6. Da den Unternehmen aus diesem Vorschlag keine zusätzlichen Verpflichtungen entstehen, brauchen die Unternehmen auch nicht auf irgendeine besondere Weise zu reagieren, um dem Vorschlag nachzukommen.
7. Die Entscheidung sieht die Errichtung eines Datenverbreitungssystems vor. Im Vorfeld der Vollendung des Binnenmarktes werden die Unternehmen sehr daran interessiert sein, daß die Märkte, an denen sie tätig sind, für sie in bezug auf Innovation und Wettbewerbsfähigkeit transparenter werden.

8. Konkret wird dies zu einer Verminderung der Kosten für die Beschaffung dieser Informationen führen, was es den Unternehmen erleichtern wird, sich dem Wettbewerb mit größerer Effizienz zu stellen.

Dies ist von besonderer Bedeutung für die KMU, die nicht immer über die nötigen Mittel bzw. Einrichtungen verfügen, um sich Daten über Innovationstätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Entwicklung und Wachstum ihres Sektors zu beschaffen.

9. Direkte wirtschaftliche Auswirkungen dieses Vorschlags auf die Beschäftigung und die Gründung neuer Unternehmen sind nicht zu erwarten.

Konsultation

10. Die Arbeitsgruppe für Statistik über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation wurde konsultiert und erörterte den Vorschlag auf zwei Sitzungen. Die Reaktion war sehr positiv. Vorschläge und Hinweise, die bei den Sitzungen geäußert wurden, wurden beim Entwurf der vorliegenden Fassung des Vorschlags berücksichtigt.
11. Da der Vorschlag für Unternehmen keine zusätzliche Belastung darstellt, wird es nicht für erforderlich erachtet, die Interessenverbände der kleinen und mittleren Unternehmen zu konsultieren.

10.07.92

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Aufstellung
eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von
Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und
Innovation

KOM(92) 91 endg.; Ratsdok. 6274/92

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung in dem Vorschlag für
eine Entscheidung des Rates über die Erstellung eines
mehrjährigen Programms zur Entwicklung von
Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und
Innovation. Dieses Programm legt die Notwendigkeit für
grundlegend verbesserte, EG-weit harmonisierte
Informationen über strategisch wesentliche Bereiche dar,
die die Wettbewerbsfähigkeit der EG-Unternehmen
insbesondere gegenüber den Hauptkonkurrenten Japan und
USA entscheidend beeinflussen.
2. Entsprechende Arbeiten werden seit 30 Jahren auf der Ebene
der OECD durchgeführt. Das hierfür erarbeitete
Datenmaterial könnte auch dem Statistischen Amt der
Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden.

...

Der Bundesrat bezieht sich auf seine Stellungnahme vom 22. November 1991 zum Entwurf einer Entschlieung des Rates und der im Rat vereinigten Minister fr das Bildungswesen ber die Forschung und die Statistiken im Bildungsbereich der Europischen Gemeinschaft - BR-Drucksache 674/91 (Beschlu) - und unterstreicht, da sich die auf der Ebene der OECD erhobenen Daten durch ein hohes Ma internationaler Vergleichbarkeit auszeichnen.

3. Die Bundesregierung wird gebeten, dafr Sorge zu tragen, da in Rechtsvorschriften der EG ber Datenbermittlungen im Bereich der Statistik dem fderativen Aufbau der Bundesrepublik sowie den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen wird. Die bermittlung von Einzeldaten (personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschftsgeheimnisse) zur zentralen Speicherung in EG-Einrichtungen sollte regelmig ausgeschlossen werden.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, da in Artikel 5 der letzte Satz gestrichen wird.

Um ein Konzept fr ein neues Statistisches Gesamtsystem im Bereich Forschung aufzustellen, ist es notwendig, bisher vorhandene Erfahrungen und Statistiken zu erschlieen. Hier sind jedoch stets generelle Kriterien ausschlaggebend und nicht Einzeldaten. Statistische Trends, Aggregatdaten und organisatorisch/technische Informationen sind fr die gestellten Aufgaben ausreichend. In der Konzeptionsphase ebenso wie nachher in der Durchfhrung besteht keinerlei Grund, Einzeldaten auerhalb des jeweiligen Landesamtes zur Verfgung zu stellen. Die besondere Kennzeichnung vertraulicher Daten vor einer Weitergabe konterkariert zudem noch das Bestreben, diese Informationen zu schtzen.

5. Der Bundesrat sieht gerade auf Lnderebene einen dringenden Bedarf an EG-bezogenen, verllichen und aussagefhigen Informationen ber Forschung, technologische Entwicklung und Innovation weit ber die bislang verfgbaren Daten der amtlichen Statistik hinaus. Der Bundesrat bittet die

Bundesregierung sicherzustellen, daß der im Programm-Vorschlag angedeutete Regionalbezug im weiteren Verfahren einer Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation verwirklicht wird. Den Ländern müssen für die genannten Bereiche umfassendere und aussagekräftigere Daten zur Verfügung gestellt werden können.

6. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, daß Festlegungen und Maßnahmen lediglich zu den in Artikel 3 Buchstaben a bis c des Entwurfs genannten Arbeiten getroffen werden und daß erst danach über weitere erforderliche Aktionen entschieden wird.
7. Der Bundesrat sieht es als entscheidende Aufgabe des Mehrjahresprogramms an, eine schlüssige Methode zu entwickeln bzw. zu vervollkommen, mit der neben der Finanz- und der Beschäftigtenstatistik vor allem die technologische Innovation in den Unternehmen quantitativ erfaßt werden kann. Außerdem sollte die Bundesregierung sicherstellen, daß die zu erfassenden FuE-Ausgaben des Unternehmenssektors auch nach Branchen aufgeschlüsselt werden.
8. Der Bundesrat lehnt die vorgeschlagene Finanzierungsaufteilung ab, nach der die Kommission 1 bis 5 v.H. der Kosten übernimmt und der Rest durch die nationalen Statistikämter getragen werden soll. Die Kommission beruft sich hierbei auf das Subsidiaritätsprinzip, das jedoch nach Auffassung des Bundesrates nicht so interpretiert werden kann, daß die Kommission Aktionen beschließt und die Mitgliedstaaten aus nationalen Mitteln zahlen. Die auf die Mitgliedstaaten entfallenden Kosten sind in dem Entscheidungsvorschlag zu präzisieren.

9. Der Bundesrat weist vorsorglich darauf hin, daß die Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken nicht dazu führen darf, daß mit Hilfe dieser Informationen in die Organisation und Struktur der Forschungspolitik der Mitgliedstaaten eingegriffen wird.